

Alle Jahre wieder – Steuerstammtisch 2010

10. Februar 2010

Referent

Tobias Czerwonka

Steuerberater / Lehrbeauftragter

Ausarbeitung zusammen mit

Prof. Dr. Robert Lehleiter

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater



Agenda

I. Aktuelle Gesetzgebung

II. Aktuelle Rechtsprechung

III. Umsatzsteuer - Spezial

I. Aktuelle Gesetzgebung ... was bisher geschah

1. **Jahressteuergesetz 2009**
2. **„Konjunkturpakete“ / Bürgerentlastungsgesetz**
3. **„Wachstumsbeschleunigungsgesetz“**
4. **Investitionszulagengesetz 2010**
5. **Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz**
6. **Ausblick: EU-Vorgaben-Umsetzungsgesetz (vorauss. März 2010)**

Konjunkturpakete

„Konjunkturpaket I + II“:

- degressive Abschreibung 2009 und 2010 **(2,5x, max. 25%)**
- **Sonderabschreibungen und Investitionsabzugsbetrag** für KMU 2009 und 2010
Erhöhung der Betriebsvermögensgrenze von 235 TEUR auf 335 TEUR (Bilanzierer)
bzw.
Gewinngrenze von 100 TEUR auf 200 TEUR (Einnahmen-Überschuss-Rechner)
- geringe **Absenkung des ESt-Tarifs**, geringe Anhebung des Grundfreibetrags
(+170 EUR)

4

Tipps & Tricks ... „fast“ aus der Konserve

- **Änderung der Ansparrücklage und der Sonderabschreibung nach § 7g EStG:**
 - Abzugsbetrag bis zu 40% der voraussichtlichen AHK
 - maximal 200 TEUR (entspricht Investitionen von 500 TEUR) je Unternehmen
 - neues **oder gebrauchtes** Wirtschaftsgut
 - Größenmerkmale:
 - Bilanzierer max. 235 TEUR Eigenkapital (09/10 335 TEUR)
 - 4-III-Rechner max. 100 TEUR Gewinn (09/10 200 TEUR)
 - **Formvorschriften bei Neugründung bzw. wesentlicher Erweiterung!**
 - Anschaffung in den folgenden 3 Jahren
 - mind. 90% betriebliche Nutzung bis zum Ende des der Anschaffung folgenden WJ
(-> Pkw: Fahrtenbuch oder für Angestellte; **aber 1 % -Regelung zulässig**)
 - Rückgängigmachung mangels Investition – Verzinsung! (Regelung noch unklar)
 - 20% Sonder-Abschreibung zusätzlich zur Normal-Abschreibung
 - unabhängig vom Investitionsabzugsbetrag

5

„Alter Hut“ – die Unternehmensteuerreform

- **Änderung der Ansparrücklage und der Sonderabschreibung nach § 7g EStG:**

Beispiel:
Erwerb eines neuen Kfz (Dacia Logan) geplant in 2010 für 10.000 €, Nutzungsdauer 6 Jahre.
Tatsächlicher Kauf im Januar 2010

2009 – Bildung eines Investitionsabzugsbetrages in Höhe von	4 T€
2010 – Auflösung Investitionsabzugsbetrag	+ 4 T€
Abzug § 7g Abs. 2 (max 40%) (neu!)	- 4 T€
Bemessungsgrundlage für Sonderabschreibung:	6 T€
Sonderabschreibung § 7g Abs. 5 (max. 20%)	- 1,2 T€
lineare Afa 2010	- 1,0 T€

Ergebnis: im Jahr 2010 **bereits 62% abgeschrieben!**

Interessant bspw. auch für PV-Anlagen!

6

Haushaltsnahe Konjunkturpakete

Haushaltsnahe Dienstleistungen:

Begünstigte Aufwendungen	Abzugshöchstbetrag – Abzug von der Steuer , nicht von der Bemessungsgrundlage!
Mini-Job im Privathaushalt	ab 2009 20 % (vorher 10%) der Aufwendungen, höchstens 510 € jährlich – Maximalabzug somit schon bei 2.550 € / Jahr.
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Privathaushalt incl. Haushaltsnahe Dienstleistungen (z. B. Gärtner, Fensterputzer, Pflegeleistungen)	ab 2009 20% (vorher 12 %) der Aufwendungen, begrenzt auf Abzug in Höhe von 4.000 € - Maximalabzug somit bei 20.000 € / Jahr.
Handwerkerleistungen im Privathaushalt	20 % der Aufwendungen ohne Material, höchstens 1.200 € (bis 2008: 600 €).

Beachte Nachweispflicht!

7

Rote schwarz-gelbe Konjunkturpakete

MEHR NETTO VOM BRUTTO



8

.... dann Bürgerentlastungsgesetz

**MEHR NETTO VOM BRUTTO**

Neuregelung des Abzugs von Vorsorgeaufwendungen, insbesondere Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ab 2010:

Grundsatz:

sämtliche Beiträge zur **Basiskranken-** und **Pflegeversicherung** sind abzugsfähig

Falls diese geringer sind als 2.800 EUR (sv-frei) / 1.900 EUR (sv-pflichtig), dann Aufstockung durch andere Vorsorgeaufwendungen (Haftpflicht, Berufsunfähigkeit, Arbeitslosenversicherung etc.); bisher maximal 2.400 EUR / 1.500 EUR

Basiskrankenversicherung ist i.d.R der Pflichtbeitrag für die gesetzliche KV abzüglich 4% für Krankentagegeld bzw. bei privaten Versicherungen der Beitrag für entsprechende Leistungen

Entlastungsvolumen – ca. 10 Milliarden EUR

9

Was dabei herauskommt ...

Beispielsberechnungen (FinMin Bayern)

	30.000	40.000	50.000	60.000	70.000	80.000
1 ledig, keine Kinder	358	722	975	1.075	1.075	1.075
2 verheiratet, keine Kinder	0	141	270	291	312	335
3 verheiratet, ein Kind	0	130	238	257	276	295
4 verheiratet, zwei Kinder	0	110	237	256	275	294
5 ledig, keine Kinder	275	340	473	505	505	505
6 verheiratet, keine Kinder	680	805	956	1.034	1.112	1.190
7 verheiratet, ein Kind	1.124	1.290	1.368	1.482	1.596	1.708
8 verheiratet, zwei Kinder	1.639	1.754	1.832	1.923	2.071	2.217

1 - 4	gesetzlich versichert
5 - 8	privat versichert

10

Wachstumsbeschleunigungsgesetz ... 410

GWG – back to the roots:

410 EUR-Grenze;

Aber: Wahlrecht zur Poolabschreibung (> 150 EUR bis 1.000 EUR),

→ Sofortabschreibung oder Verteilung über die Nutzungsdauer

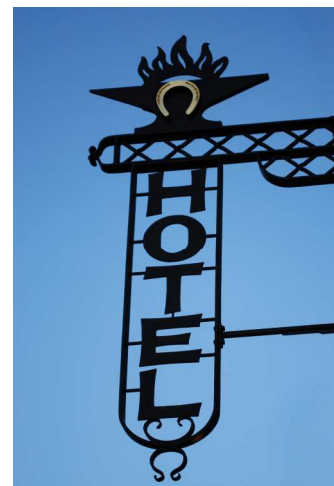
11

Wachstumsbeschleunigungsgesetz ... 7 %

Umsatzsteuer und Beherbergungsumsätze

Reduzierung des Tarifs für das **Hotelgewerbe von 19% auf 7%**

- auch kurzfristige Vermietung von Campingflächen
- nicht:
Verpflegung, Kommunikation, TV-Nutzung, Tagungsräume,
Pauschalangebote
- Beachte!
Mindestbemessungsgrundlage



12

Wachstumsbeschleunigungsgesetz ...

Sonstige Detail-Regelungen u.a. zu

- **Mantelkauf** (Verlustanteil auf stille Reserven bleibt erhalten)
- Reduzierung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von **Mieten für unbewegliche Wirtschaftsgüter von 65% auf 50%**
- **Reduzierung der Anforderungen zur Erbschaftsteuerbegünstigung** bei Unternehmensnachfolge (statt 7 Jahre / 650% nur 5 Jahre / 400%) sowie Einführung neuer Tarife für Steuerklasse 2 (15%-43% statt 30% und 50%)
- **Grunderwerbsteuer** – Erleichterungen bei Umstrukturierungen
- **Erhöhung Kinderfreibetrag** (+ 984 EUR) und Kindergeld (+ 20 EUR/Monat)

13

Investitionszulagegesetz 2010

- Weiterführung bis **2013**
- Produktionsnahe Dienstleistungen z.T. neu definiert:

**Rückgewinnung,
Bautischlerei und Bauschlosserei,
Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software),
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie,**
Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale,
Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung,
Ingenieurbüros für technische Fachplanung und Ingenieurdesign,
technische, physikalische und chemische Untersuchung,
Forschung und Entwicklung,
Werbung und Marktforschung,
Fotografie,
Reparatur von Telekommunikationsgeräten

14

Investitionszulagegesetz 2010 (2)

Sowie – wie bisher - folgende Betriebe des Beherbergungsgewerbes:

Hotels, Gasthöfe und Pensionen,
Erholungs- und Ferienheime,
Jugendherbergen und Hütten,
Campingplätze

Nur Erstinvestitionen, keine Ersatzinvestitionen

Achtung Übergang 2010:

Nur Teilherstellungskosten 2009 noch gefördert, nicht Anzahlungen

Bsp.:

2009 begonnen (bestellt), 2010 geliefert – 25% ohne Randgebietsförderung
(2009 bestellt und geliefert noch 27,5%)

15

Investitionszulagegesetz 2010 (3)

Fördersätze:

<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	
10 v.H.	7,5 v.H.	5 v.H.	2,5 v.H.	Gebäudeneubauten,
20 v.H.	15 v.H.	10 v.H.	5 v.H.	für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter von kleinen und mittleren Betrieben
10 v.H.	7,5 v.H.	5 v.H.	2,5 v.H.	für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter von anderen Betrieben

16

Agenda

I. Aktuelle Gesetzgebung

II. Aktuelle Rechtsprechung

III. Umsatzsteuer - Spezial

17

II. Rechtsprechungsübersicht (1)

Rechtsprechungsübersicht in Kürze

- Barzahlung von haushaltsnahen Dienstleistungen – kein Abzug möglich (VI-R-22/08 - erledigt)
- Barzahlung von Handwerkerrechnungen - kein Abzug möglich (VI-R-14/08 - erledigt)
- Kosten eines Erststudiums (nach Berufsausbildung) als Werbungskosten abzugsfähig (IV R 14/07 – erledigt)
- Einkünfteerzielungsabsicht bei jahrelangem Leerstand eines Gebäudes (IX R 54/08 erledigt)
- Rentenversicherungsbeiträge vorweggenommene Werbungskosten (X-R-9/07 - erledigt)
- Solidaritätszuschlag verfassungswidrig? (Vorlage ans BVerfG)

18

II. Rechtsprechungsübersicht (2)

Leistungen aus Gruppenunfallversicherungen (BFH VI R 9/95)

Erhält ein Arbeitnehmer Leistungen aus einer durch Beiträge des Arbeitgebers finanzierten Gruppenunfallversicherung, die dem Arbeitnehmer

keinen Rechtsanspruch einräumt, so führen im Zeitpunkt der Leistung die **bis dahin entrichteten Beiträge zu Arbeitslohn**,

begrenzt auf die dem Arbeitnehmer ausgezahlten Versicherungsleistungen.

Der auf das Risiko beruflicher Unfälle entfallende Anteil der Beiträge führt als Werbungskostenersatz zu Werbungskosten des Arbeitnehmers, mit denen der steuerpflichtige Arbeitslohn zu saldieren ist.

Regelmäßig kann davon ausgegangen werden, dass die Beiträge jeweils hälftig auf das Risiko privater und beruflicher Unfälle entfallen.

Tipp: Umstellung der Verträge!

19

II. Rechtsprechungsübersicht (3)

Häusliches Arbeitszimmer I

„Häusliches Arbeitszimmer“ i. S. des § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG ist nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung des BFH ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer bzw. organisatorischer Arbeiten dient (!Schreibtisch!).

Dagegen muss nach Ansicht des BFH ein als Lager, Werkstatt oder Arztpraxis genutzter Raum bei einer für ein Arbeitszimmer atypischen Ausstattung und Funktion auch dann kein häusliches Arbeitszimmer sein, wenn er seiner Lage nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist (BFH-Urteil in BStBl 2003 II S. 139).

FG Berlin-Brandenburg v. 29.4.2008: Archivraum uU Teil des häuslichen Arbeitszimmers

Ergebnis:

Arbeitszimmer – schlecht

Archiv – schlecht (strittig)

Lager - gut

20

II. Rechtsprechungsübersicht (4)

Häusliches Arbeitszimmer II

Es liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor, wenn in einem Mehrfamilienhaus ein Raum als Arbeitszimmer genutzt wird, zu dem keine Verbindung mit einem privaten Wohnraum besteht (VIII-R-52/07)

⇒ **Abzug sämtlicher Kosten möglich (entschieden)**

Häusliches Arbeitszimmer – Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, wenn dort der prägende qualitative Schwerpunkt liegt (nicht zeitlicher Schwerpunkt) (VI-R-15/07)

Chance – BVerfG – anhängiges Verfahren 2 BVI 13/09 / BFH 6 B 69/09 „ernstliche Zweifel“:

Verfassungswidrigkeit des Abzugsverbots, **wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht** – Mittelpunkt irrelevant?

⇒ **Kosten ansetzen, Verfahren offenhalten!**

⇒ **Beachte Vorläufigkeitsvermerk und ggf. Aussetzung der Vollziehung**

21

II. Rechtsprechungsübersicht (5) - endlich ...

Zeitanteilige Aufteilung gemischt veranlasster Reisekosten (GrS-1/06)

- vom 21.09.2009, veröffentlicht am 13.01.2010

Die gute Nachricht:

- Reisekosten dürfen aufgeteilt werden!

Die schlechte Nachricht:

- Ohne Fleiß, kein Preis!
- Aufzeichnungen unbedingt notwendig

Praxis-Tipp:

- Zeitliche Aufteilung durch Reisetagebuch

Der Nachweis:

- Einladungsschreiben eines Kunden zu beruflichen Gesprächen
- Lehrgangs- oder Seminarunterlagen (Dauer der Fortbildung, Inhalt)
- Visitenkarten von Personen, die man aus beruflichen Gründen aufgesucht hat.
- Zuzahlungen des Chefs und Freistellung von der Arbeit während der Ausübung der beruflichen Tätigkeiten
- Zeugen benennen, die die beruflichen Zeitanteile bestätigen



22

II. Rechtsprechungsübersicht (5)

Zeitanteilige Aufteilung gemischt veranlasster Reisekosten (GrS-1/06)

...

Schritt 1 → voll abziehbare Ausgaben:

Ermittlung der ausschließlich betrieblichen Ausgaben (Seminargebühren, Ausgaben für Treffen mit Kunden, Teilnahme an Seminar, etc.).

Schritt 2 → nicht abziehbare Ausgaben:

Alle rein privaten Ausgaben sind nicht abziehbar (Pauschale für Sightseeing, etc.).

Schritt 3 → allgemeine Kosten aufteilen:

Die An- und Abreisekosten sowie die Übernachtungskosten sind nach Zeitanteilen aufzuteilen.

23

II. Rechtsprechungsübersicht (6) ... ganz frisch aus Sachsen

§ 4f, 9c EStG - Begrenzung der Kinderbetreuungskosten verfassungswidrig?

- Die Begrenzung der notwendigen Kinderbetreuungskosten auf 2/3 bzw. 4000 EUR der Aufwendungen **verstößt mangels Vereinbarkeit mit dem objektiven Nettoprinzip gegen verfassungsrechtliche Grundsätze** (Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 19.8.2009, 2 K 1038/09).
- Beim BFH ist ein Verfahren wegen dieser Rechtsfrage anhängig (III R 67/09).
- Tipp:
Einspruch und Ruhen des Verfahrens

24

Agenda

- I. Aktuelle Gesetzgebung
- II. Aktuelle Rechtsprechung
- III. Umsatzsteuer - Spezial**

25

III – Umsatzsteuer - Spezial

- I. Neue Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen
- II. Neue Anmeldevorschriften (ZM, USt-VA)
- III. Neues Vorsteuervergütungsverfahren
- IV. Umsatzsteuerbonbons (süß bis sauer)

26

I. Neue Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen

Was bisher geschah und geschehen wird:

- Mehrwertsteuerpaket 2010
- Jahressteuergesetz 2009 ... *Weihnachten 2008*
- Drittes Umsatzsteueränderungsgesetz ... *verwählt*
- Gesetz zur Regelung EU-rechtlicher Vorgaben ... *Verabschiedung voraussichtlich im März 2010...*
- weitere Änderungen ... *ab 2011, 2013, 2015*

27

I. Neue Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen

Was heißt:

Ort der sonstigen Leistung?

Dort, **wo** der Umsatz der **Besteuerung** unterliegt.

Daraus abgeleitet, wer Steuerschuldner ist.
(... der Leistende oder der Leistungsempfänger)

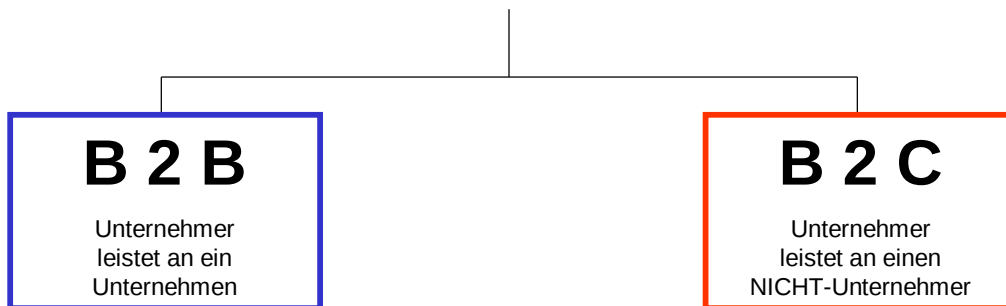
Steuerschuldner kann auch der Leistungsempfänger sein.
(... auch der keine Umsatzsteuer abführen muss, z. B. Kleinunternehmer,
oder Unternehmer mit ausschließlich steuerfreien Umsätzen)

Steueranmeldungen erfolgen grds. durch **BEIDE**,
sofern es sich um Unternehmer handelt.

28

I. Neue Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen

Die „neue“ Grundfrage bei SONSTIGEN LEISTUNGEN:



2B or not 2B?

29

I. Neue Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen

B 2 B

Unternehmer leistet an ein Unternehmen

Grundsatz: Die Leistung ist dort ausgeführt, wo der **Leistungsempfänger (LE) sein Unternehmen betreibt**. Die Unternehmereigenschaft des LE ist zu belegen.

UST-ID-Nummer überprüfen. Unternehmereigenschaft nachweisen (lassen)!

Ausnahmen:

- | | | | |
|---|---|--|-------|
| • Grundstücksumsätze | → | Belegenheitsort | |
| • Vermietung Beförderungsmittel | → | max. 30 Tage
Überlassungsort | |
| • Langfristige Vermietung von
Beförderungsmitteln | → | bis zum 31.12.2012 / Sitzortprinzip des Leistenden | |
| • Kulturelle, künstlerische,
wissenschaftliche,
unterrichtende, sportliche,
unterhaltende o. ä. Leistungen | → | Tätigkeitsort (§ 3a Abs. 3 Nr. 3 UStG nF) | |
| • Restaurationsleistungen
(außer Schiffe, Bahn, ...) | → | Bewirtungsort | |
| • Personenbeförderung | → | Streckenprinzip | (...) |

I. Neue Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen

B 2 B

Unternehmer leistet an ein Unternehmen

Zum Beispiel (1):

Ein Industrieunternehmer hat anderen Unternehmern übertragen:
Die Pflege der Grünflächen des Betriebsgrundstücks, die Gebäudereinigung,
die Wartung der Heizungsanlage und die Pflege und Wartung der
Aufzugsanlagen.

Es handelt sich in allen Fällen um sonstige Leistungen, die im
Zusammenhang mit einem Grundstück stehen.

→ **Belegenheitsort**

31

I. Neue Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen

B 2 B

Unternehmer leistet an ein Unternehmen

Zum Beispiel (2):

Der Schreiner S mit Sitz in Polen erneuert für den Unternehmer U mit Sitz in
Görlitz einen Aktenschrank. U verwendet für diesen Umsatz seine
deutsche USt-IdNr. Bei einer Betriebsprüfung stellt sich im Nachhinein
heraus, dass U den Aktenschrank für seinen privaten Bereich verwendet.

Der Leistungsort für die Reparatur des Schrankes ist nach § 3a Abs. 2 UStG in Deutschland. Da U
gegenüber S seine USt-IdNr. verwendet hat, **gilt die Leistung als für das Unternehmen** des
U bezogen.

**Unbeachtlich ist, dass der Aktenschrank tatsächlich von U für nicht unternehmerische
Zwecke verwendet wurde.** U ist für die Leistung des S Steuerschuldner.

U ist allerdings hinsichtlich der angemeldeten Steuer **nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt**, da
die Leistung nicht für unternehmerische Zwecke bestimmt ist

32

I. Neue Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen

B 2 B

Unternehmer leistet an ein Unternehmen

Zum Beispiel (3):

Der deutsche Unternehmer U erhält von einem österreichischen Unternehmer im Januar 2010 eine Rechtsberatungsleistung. Er hat dem österreichischen Unternehmer seine deutsche USt-IdNr. mitgeteilt.

In der Rechnung des österreichischen Unternehmers sind auf 10.000 EUR offen 1.900 EUR deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen. U zahlt die 11.900 EUR.

Die Beratungsleistung ist nach **§ 3a Abs. 2 UStG in Deutschland ausgeführt**, steuerbar und steuerpflichtig.

Steuerschuldner wird U nach § 13b UStG. Er schuldet gegenüber seinem Finanzamt die Umsatzsteuer i. H. v. 1.900 EUR – diese kann er als Vorsteuer abziehen, soweit die Rechtsberatungsleistung nicht vorsteuerabzugsschädliche Ausgangsleistungen betrifft. Die in der Rechnung ausgewiesenen 1.900 EUR kann U nicht als Vorsteuer abziehen, da es sich um eine unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer handelt.

U hat somit **1.900 EUR „zuviel“ gezahlt.**

I. Neue Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen

B 2 C

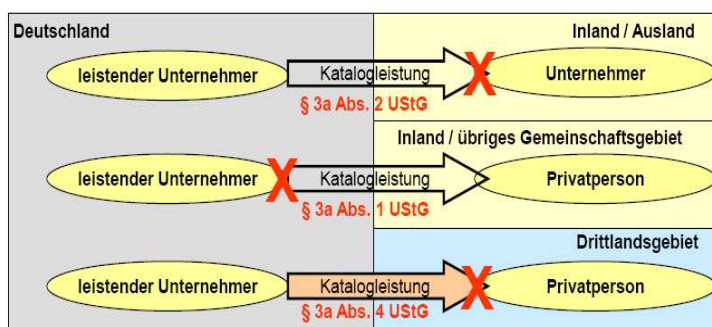
Unternehmer leistet an einen NICHT-Unternehmer

Grundsatz:

Die Leistung ist dort ausgeführt, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

= **Unternehmersitzprinzip**

Es sei denn, die Leistung wird an Privatkunden im Drittland ausgeführt (Wohnsitz, Sitz des Kunden).



I. Neue Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen

Der Katalog:

B 2 C

Unternehmer leistet an einen NICHT-Unternehmer

1. die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Markenrechten und ähnlichen Rechten;
2. die sonstigen Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen, einschließlich der Leistungen der Werbemittler und der Werbeagenturen;
3. die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer, insbesondere die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung;
4. die Datenverarbeitung;
5. die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen;
6.
 - a) die sonstigen Leistungen der Banken (iSd § 4 Nr. 8 – 10) sowie die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten,
 - b) die sonstigen Leistungen im Geschäft mit Gold, Silber und Platin;
7. die Gestellung von Personal;
8. der Verzicht auf Ausübung eines der in Nummer 1 bezeichneten Rechte;
9. der Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben;
10. die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel;
11. die sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation;
12. die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen;
13. die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen;
14. die Gewährung des Zugangs zu Erdgas- und Elektrizitätsnetzen und die Fernleitung, die Übertragung oder Verteilung über diese Netze sowie die Erbringung anderer damit unmittelbar zusammenhängender sonstiger Leistungen.

I. Neue Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen

B 2 C

Unternehmer leistet an einen NICHT-Unternehmer

Ausnahmen:

- | | | |
|--|---|--|
| • Grundstücksumsätze | → | Belegenheitsort |
| • Vermietung Beförderungsmittel | → | max. 30 Tage / Überlassungsort |
| • Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln | → | bis zum 31.12.2012 / Sitzortprinzip des Leistenden |
| • Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende o. ä. Leistungen | → | Tätigkeitsort (§ 3a Abs. 3 Nr. 3 UStG nF) |
| • Arbeiten an bewegl. Gegenständen, deren Begutachtung an Nichtstpf. | → | Tätigkeitsort |
| • Personenbeförderung privat | → | Streckenprinzip (§ 3b Abs. 1 UStG n. F) |
| • auf elektr. Weg erbrachte Dienstl. von Drittlandsunternehmern | → | Mitgliedsstaat, wo LE Sitz oder Wohnsitz hat |
| • Innergemeinschaftliche Güterbeförderung | → | Abgangsort der Beförderung |
| • Nicht-innergem. Güterbeförderung | → | Streckenprinzip |

I. Neue Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen

B 2 C innergemeinschaftliche Güterbeförderung

Zum Beispiel (1):

Die Privatperson P aus Italien beauftragt den in der Schweiz ansässigen Frachtführer F, Güter von Deutschland über die Schweiz nach Italien zu befördern.

Bei der Beförderungsleistung des F handelt es sich um eine **innergemeinschaftliche Güterbeförderung**, weil der Transport in zwei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten beginnt und endet.

Der Ort dieser Leistung bestimmt sich nach dem inländischen **Abgangsort**. **Die Leistung ist in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig.**

Unbeachtlich ist dabei, dass ein Teil der Beförderungsstrecke auf das Drittland Schweiz entfällt.

Der leistende Unternehmer F ist Steuerschuldner und hat den Umsatz im Rahmen des allgemeinen Besteuerungsverfahrens zu versteuern.

I. Neue Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen

MIX – 2B or not 2B?

Zum Beispiel (2):

9:30 Uhr im TGV nach Paris. Der deutsche Unternehmer Aha hat Hunger. Der Zug fährt von Köln nach Paris. Er nimmt die Mahlzeit im Bordbistro ein.

Diese sonstige Leistung an Bord einer Eisenbahn ist grundsätzlich dort zu besteuern, wo die Fahrt beginnt (**Abgangsort**).

TGV ist jedoch **kein deutscher Unternehmer**.

Aha ist jedoch Unternehmer.

Es greift das **Steuerschuldnerverfahren des Leistungsempfängers**; § 13b Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Aha ist demnach Steuerschuldner der Umsatzsteuer.

Aha dürfte damit nur den Nettobetrag entrichten müssen.

➔ Nachbesserungsbedarf für den Gesetzgeber ...

I. Neue Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen

Zusammenfassendes (Standard-) Beispiel

Zum Beispiel (3):

Rechtsanwalt Tätig erbringt eine Beratungsleistung in Deutschland an:

- a) einen Unternehmer in Deutschland
- b) einen Unternehmer außerhalb Deutschlands
- c) eine Privatperson in der EU, außerhalb Deutschlands
- d) eine Privatperson außerhalb der EU.

- a) ... einen Unternehmer in Deutschland
→ **B2B**, Empfänger in Deutschland
→ steuerbar und steuerpflichtig in DE
- b) ... einen Unternehmer außerhalb Deutschlands
→ **B2B**, Empfänger außerhalb Deutschlands = Unternehmer
→ steuerbar im Ausland, Nettoabrechnung, Kunde ist Steuerschuldner
- c) ... eine Privatperson in der EU, außerhalb Deutschlands
→ **B2C, Unternehmenssitzprinzip**
→ steuerbar und steuerpflichtig in Deutschland
- d) ... eine Privatperson außerhalb der EU
→ **B2C, Empfängerortprinzip**
→ steuerbar im Drittland

I. Neue Ortbestimmung bei sonstigen Leistungen

Zusammengefasst:

Sonstige Leistung	Neues Recht	Bisheriges Recht	Änderung
Zwischenunternehmerische (B2B) sonstige Leistungen und sonstige Leistungen an eine nichtunternehmerisch tätige juristische Person mit USt-IdNr. (Grundregel)	Ort, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt (Empfängerunternehmensort)/Ort der Betriebsstätte, wenn Leistung an Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt wird (Empfängerbetriebsstättenort); § 3a Abs. 2 UStG	Ort, von dem aus der (leistende) Unternehmer sein Unternehmen betreibt (Unternehmensort)/Ort der Betriebsstätte, wenn Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt wird (Ort der Betriebsstätte); § 3a Abs. 1 UStG	Ja
Sonstige Leistungen an Nichtunternehmer (B2C) bzw. an Unternehmer für ihren Privatbereich (Grundregel)	Unternehmensort/Ort der Betriebsstätte (§ 3a Abs. 1 UStG)	Grds.: Unternehmensort/Ort der Betriebsstätte (§ 3a Abs. 1 UStG); aber B2B-Prinzip bei Leistung an nichtunternehmerischen Bereich eines Unternehmers	Grds. nein
B2C- Vermittlungsleistungen	Ort des vermittelten Umsatzes (§ 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG)	Ort des vermittelten Umsatzes	Nein
B2B- und B2C-sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken	Belegenheitsort des Grundstücks (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG)	Belegenheitsort des Grundstücks	Nein
B2B- und B2C- Personenbeförderungen	Zurückgelegte Beförderungsstrecke (§ 3b Abs. 1 UStG)	Zurückgelegte Beförderungsstrecke	Nein
B2C- Güterbeförderungen			
- innergemeinschaftliche	Abgangsort der Beförderung (§ 3b Abs. 3 UStG)	Abgangsort der Beförderung	Nein
- andere	Zurückgelegte Beförderungsstrecke (§ 3b Abs. 1 Satz 3 UStG)	Zurückgelegte Beförderungsstrecke	Nein
B2B-Güterbeförderungen			
- innergemeinschaftliche	Sitz/Sitz der festen Niederlassung (FN) des Leistungsempfängers (§ 3a Abs. 2 UStG)	Abgangsort der Beförderung oder anderer Mitgliedstaat, der die USt-IdNr. erteilt hat	Ja
- andere	Sitz/FN des Leistungsempfängers (§ 3a Abs. 2 UStG)	Zurückgelegte Beförderungsstrecke	Ja

II. Neue Anmeldevorschriften

Umsatzsteuervoranmeldung:

- auch in DE nicht steuerbare Umsätze **sind** anzumelden
- Unterscheidung zwischen innergemeinschaftlichen Dienstleistungen und anderen „13b-Fällen“
- **neue** Positionen in der Umsatzsteuervoranmeldung

UST-ID-Nummer dieser Leistungsempfänger ist anzugeben

Achtung!

Wer nicht hören will, spürt den Verspätungszuschlag.
Einbeziehung der Umsätze nach § 13b in die Bemessungsgrundlage für den Versp.Zuschlag.

&

Sahnehäubchen: Ordnungswidrigkeit (§ 26a Abs. 1 UStG n. F.)

Daher: - **Voranmeldung verproben**
- **Plausibilitätsprüfungen mit ZM**
- **FRAGEN, ggf. schulen**

41

Fragen, die Unternehmer sich stellen müssen!

Wird die sonstige Leistung von einem deutschen Unternehmer oder einer im Inland belegenen Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmers ausgeführt?

- UST-ID, Bescheinigung ausl. Behörde: Prüfen, ob es sich um einen im Inland ansässigen Unternehmer handelt (§ 13b Abs. 4 UStG)
Prüfung via Leistungsempfänger
- wenn Inland
dann grds. mit Umsatzsteuer (Ausnahme: Bauleistungen)
dann ggf. Vorsteuerabzug bei Leistungsempfänger

Wird die sonstige Leistung von einem im Ausland (übriges Gemeinschaftsgebiet oder Drittlandsgebiet) ansässigen Unternehmer ausgeführt?

- Leistung muss gemäß Ortsbestimmung im Inland ausgeführt worden sein
- kein USt-Ausweis, da andernfalls als **unrichtige USt** gem. § 14c (1) UStG geschuldet
- Leistungsempfänger schuldet USt; grds. Vorsteuerabzug (sofern kein Ausschluss nach § 15 (2 – 4) UStG)

Und immer, immer wieder ...

Wurde die vorliegende Rechnung korrekt gestellt? Denn ... jede Rechnung kann falsch sein.

42

Praktische Umsetzung USt-VA und ZM ab 2010

Neue Zeile 41 in der USt-VA!

38	Ergänzende Angaben zu Umsätzen			
39	Lieferungen des ersten Abnehmers bei <u>innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften</u> (§ 25b Abs. 2 UStG)	42		
40	Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b UStG, für die der Leistungsempfänger die <u>Steuer schuldet</u>	60		
41	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	21		
42	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	45		
43	Übertrag			zu übertragen in Zeile 45

- ➔ Kennziffer 21 betrifft nur nicht steuerbare Umsätze nach § 3a Abs. 2 UStG
- ➔ auch nur diese Leistungen eintragen, da unscharf formuliert
- ➔ Betrag muss mit ZM übereinstimmen

43

Praktische Umsetzung USt-VA und ZM ab 2010

Neue Zeile 42 in der USt-VA!

38	Ergänzende Angaben zu Umsätzen			
39	Lieferungen des ersten Abnehmers bei <u>innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften</u> (§ 25b Abs. 2 UStG)	42		
40	Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b UStG, für die der Leistungsempfänger die <u>Steuer schuldet</u>	60		
41	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	21		
42	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	45		
43	Übertrag			zu übertragen in Zeile 45

- ➔ Kennziffer 45 betrifft nur nicht steuerbare Umsätze, die NICHT nach § 3a Abs. 2 UStG nicht steuerbar sind
- ➔ Umsätze an Drittlandsunternehmen im Drittland
- ➔ Umsätze nach Sondervorschriften wie § 3b, § 3a Abs. 3 ff. UStG

44

Praktische Umsetzung USt-VA und ZM ab 2010

Neue Zeile 48, Kz. 46, 47 in der USt-VA!

		Bemessungsgrundlage			
		ohne Umsatzsteuer	volle EUR		
46	Umsätze, für die als Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldet wird			47	
48	Im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen von im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern			53	
49	Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 UStG)			74	
50	Lieferungen sicherungsbereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 UStG)			85	
51	Bauleistungen eines im Inland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)				

- nur Leistungen von ausl. Unternehmern mit Leistungsort im Inland
- ausschließlich solche nach § 3a Abs. 2 UStG!

45

Praktische Umsetzung USt-VA und ZM ab 2010

Neue Zeile 49, Kz. 52, 53 in der USt-VA!

		Bemessungsgrundlage			
		ohne Umsatzsteuer	volle EUR		
46	Umsätze, für die als Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldet wird			47	
48	Im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen von im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern			53	
49	Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 UStG)			74	
50	Lieferungen sicherungsbereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 UStG)			85	
51	Bauleistungen eines im Inland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)				

- nur Leistungen von ausl. Unternehmern mit Leistungsort im Inland
- ABER!
- ausschließlich solche, deren Ort nicht nach § 3a Abs. 2 UStG von Unternehmen EU/EWR
- bzw. Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG von Drittlandsunternehmern

46

II. Neue Anmeldevorschriften (2)

Zusammenfassende Meldung:

- Die ZM ist vom **1.1. bis 30.06.2010 nach wie vor vierteljährlich**
- unter besonderen Voraussetzungen jährlich - abzugeben.
- Ab 2010 auch mit **Leistungen, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt** worden sind.
- Allerdings kommt es bis zum Ende des Jahres 2009 voraussichtlich zu einer erneuten Änderung des Umsatzsteuergesetzes, wonach die ZM zukünftig **in bestimmten Fällen monatlich** abzugeben sind.
- Vereinfachungsregelung für **quartalsweise Abgabe** bei innergemeinschaftlichen Dienstleistungen:
 - bis max. 100 TEUR je Quartal (bis 31.12.2011)
 - bis max. 50 TEUR je Quartal (ab 01.01.2012)
- Außerdem sollen die Meldungen künftig in der ZM für den Meldezeitraum erfolgen, in dem die jeweilige Leistung ausgeführt worden ist.
 - Die bisherige (automatische) Dauerfristverlängerung **entfällt**.
 - Neue Frist: **bis zum 25. des Folgemonats**
- voraussichtlich **ab 1.7.2010**

47

II. Neue Anmeldevorschriften (3)

Zum Beispiel – ein Übergangsproblem:

Der deutsche Unternehmer U erbringt gegenüber dem tschechischen Unternehmer F laufend Werbeleistungen.
Für eine in 2009 abgeschlossene Werbeleistung erhält U – da die Werbekampagne sehr erfolgreich war – im Juni 2010 ein nachträgliches Entgelt i. H. v. 10.000 EUR.

Die Werbeleistung ist bis 31.12.2009 nach § 3a Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 3a Abs. 4 Satz 1 UStG und ab 1.1.2010 nach § 3a Abs. 2 UStG **in Tschechien ausgeführt und damit nicht steuerbar**.

Ab dem 1.1.2010 ist **grds.** diese sonstige Leistung in der Zusammenfassenden Meldung und in der Umsatzsteuer-Voranmeldung in der Zeile 41 anzugeben.

Ausnahme - Übergangsproblem:

Da sich aber die nachträgliche Zahlung auf eine **Leistung aus 2009 bezieht, ist diese Leistung nicht in der Zusammenfassenden Meldung anzugeben**, in der Umsatzsteuer-Voranmeldung ist diese Leistung in der Zeile 42 anzugeben.

48

III. Neues Vorsteuervergütungsverfahren (1)

Ab **1.1.2010** ist der Vergütungsantrag nicht mehr unmittelbar in dem Mitgliedsstaat zu stellen, in dem die Vergütung begehrt wird,

sondern zentral über das **vom** jeweiligen **Ansässigkeitsmitgliedsstaat** einzurichtende elektronische Portal an den Mitgliedstaat der Vergütung zu richten (Art. 7 RL 2008/9/EG).

In Deutschland sind alle Anträge an das **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** zu richten.

49

IV. Neues Vorsteuervergütungsverfahren (2)

Frist:

- ... bis **30.09. des Folgejahres** (alt: 30.06.)

Beachte!

Zu beachten ist, dass der Erstattungsantrag nur dann als vorgelegt gilt, wenn der Antragsteller alle geforderten Pflichtangaben gemacht hat.

Verzinsung ab 4 Monate und 10 Tage nach Abgabe ... grundsätzlich.

Um Rechtssicherheit für den Antragsteller hinsichtlich des Antragsseingangs zu schaffen, sieht die Richtlinie vor, dass der Mitgliedsstaat, in dem der Antragsteller ansässig ist, diesem unverzüglich eine elektronische Empfangsbestätigung übermitteln muss.

Beschränkung:

... bei nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen

Vorprüfung durch das BZSt:

Ist die angegebene USt-IdNr. korrekt und dem Antragsteller zweifelsfrei zuordenbar?
Ist der Antragsteller ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer?
Enthält der übermittelte Antrag alle erforderlichen Pflichtangaben?

IV. Neues Vorsteuervergütungsverfahren (3)

- Originale nicht (mehr) zwingend einzureichen (jedoch nachprüfbar)
- Rechnungen elektronisch beifügen, soweit Entgelt mind. 1.000 EUR (bei Kraftstoff: 250,- EUR)
- unterjährig Mindestvergütung 400,- EUR; jährlich Mindestvergütung 50,- EUR

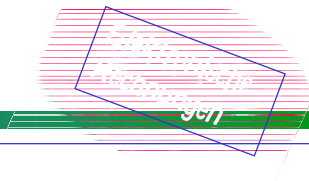
Am Rande ... Kraftstoffe in Polen:

- Faktura → Beachte Formvorschriften nach poln. Recht!
- Polen mit eigener Vorsteuerabzugsregel für LKW (>3,5 t)
- EuGH bereits als EU-rechtswidrig entschieden
- Verlängerung jedoch beantragt durch Polen für diese Regelung



51

IV. Umsatzsteuerbonbons (1)



Porto oder Vorsteuer?

- Die übermittelte, verschlüsselte elektronische Rechnung muss im **Originalzustand** jederzeit überprüfbar sein.
- Die Signatur der elektronischen Rechnung muss geprüft und das **Ergebnis der Prüfung muss dokumentiert** werden.
- Der Eingang der elektronischen Rechnung, ihre **Archivierung / ggf. Konvertierung** sowie die weitere Verarbeitung muss protokolliert werden.
- Die verschlüsselte und die entschlüsselte elektronische Rechnung, sowie der Schlüssel zur Entschlüsselung und die Prüfprotokolle müssen **auf einem Datenträger aufbewahrt** werden, der keine Änderungen zulässt. Damit ist der Rechnungsempfänger praktisch gezwungen, ein elektronisches Archiv zu betreiben. Die einfache Ablage in E-Mail Postfächern ist nicht ausreichend.

→ Wenn nicht kumulativ erfüllt, **KEIN VORSTEUERABZUG**.

! 10 Jahre Belegaufbewahrungsfrist

! Auch bei Papierfax an Fax ... unzulässig

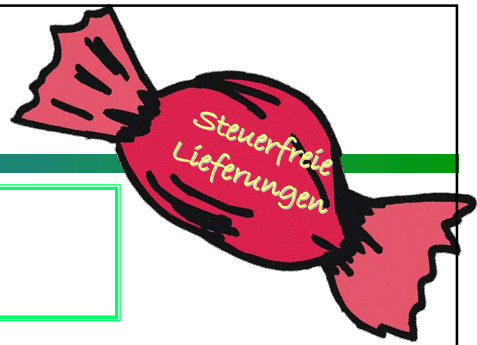
! Hoffnung ...

! Merkblatt anfordern

! Ggf. über Dienstleister realisieren

52

IV. Umsatzsteuerbonbons (2)



Umsatzsteuerbefreiung für:

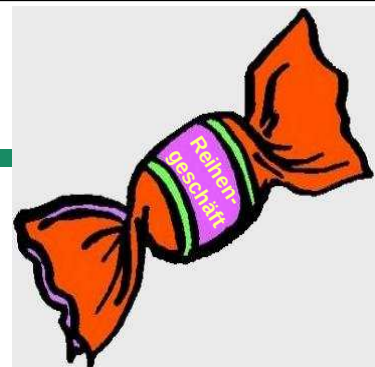
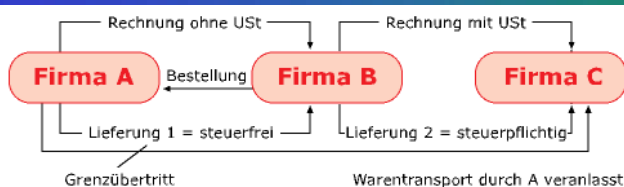
Ausfuhrlieferungen (Drittland)
Innergemeinschaftliche Lieferung (Binnenmarkt)

- Buch- und Belegnachweis
- Binnenmarkt:
 - Umsatzsteueridentifikationsnummer (zum Zeitpunkt der Lieferung) muss vorliegen
 - qualifizierte Anfrage an das Bundeszentralamt für Steuern (ONLINE möglich)
 - Identität des Kunden nachweisen (HR-Auszug, Personalausweiskopie, ...)
- Gutgläubensschutz
- Beachte! Reihengeschäfte ... nur eine Lieferung kann steuerfrei sein.
- Checkliste!
- Neue Liefergeschäfte hervorheben

53

IV. Umsatzsteuerbonbons (3)

Beispiel:



Mehrere Unternehmer schließen über einen Gegenstand Umsatzgeschäfte ab.

= **Reihengeschäft**

Problem:

Wie erkenne ich, dass ein Reihengeschäft vorliegt?

- Wer ist mein Lieferant (bspw. ein typischer Händler)?
- Sind fremde Unternehmen in der Lieferkette eingebunden?
- Prüfen Sie Hinweise in der Rechnung bzw. auf den Lieferpapieren!
- Im Zweifel ... FRAGEN, da bei Auslandssachverhalten die **Steuerfreiheit von Lieferungen gefährdet** sein kann.

54

IV. Umsatzsteuerbonbons (4)

Was heißt:

... die Umsatzsteueridentifikationsnummer muss
verwendet worden sein?



Verwendung der USt-ID-Nr.

Bisher:

- bei Vermittlungsleistungen
- bei innergemeinschaftlichen Beförderungsleistungen
- bei Arbeiten an beweglichen Gegenständen (...)

Jetzt: - grundsätzlich bei B2B-Geschäften

Problem: → Nachweis der Verwendung der Nummer (ungleich bloße Rechnungsangabe)

Empfehlung: → Separates Anschreiben des Kunden / ggü. Lieferanten bei sonstigen Leistungen
IM VORAUS

Bsp.: „Hiermit erklären wir / erkläre ich, dass unsere UST-ID-Nr. DE ...
für sämtliche Leistungen Anwendung finden soll.“

55

Die Unkenntnis der Steuergesetze befreit nicht von der Pflicht zum
Steuernzahlen. Die Kenntnis aber häufig.

Unsere Anschrift:

Lehleiter + Partner Treuhand AG
Steuerberatungsgesellschaft Görlitz

Blumenstr. 1, 02826 Görlitz

Tel.: 03581-4840-0

Fax: 03581-4840-17

info@lehleiter.de

www.lehleiter.de

Görlitz – Bautzen – Radeberg – Dresden – Leipzig

56